

Der Gesellschafter.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Nagold.

Nr. 74.

Erscheint wöchentlich 3mal und kostet halbjährlich hier 54 kr., im Bezirk mit Postaufschlag 1 fl. 8 kr.

Samstag den 27. Juni.

Inserationsgebühr für die 3spaltige Zeile aus gewöhnlicher Schrift bei einmaliger Einrückung 3 Kreuzer, bei mehrmaliger je 2 Kreuzer. 1874.

Abonnements-Einladung auf den Gesellschafter.

Mit dem ersten Juli beginnt wieder ein neues Abonnement auf den 3mal wöchentlich erscheinenden Gesellschafter und wollen daher die bisherigen Abonnenten ihre Bestellungen noch vor Ablauf dieses Monats erneuern, wenn eine Unterbrechung in der Zusendung des Blattes vermieden werden soll. Neueintretende sind uns freundlich willkommen.

Der vorauszubehaltende Abonnementspreis beträgt hier ohne Trägerlohn 54 kr., im Bezirk sammt Belieferungsgebühr 1 fl. 8 kr., im übrigen Württemberg 1 fl. 21 kr.

Inserate werden die kleine (3spaltige) Zeile aus gewöhnlicher Schrift bei einmaligem Einrücken zu 3 kr., bei mehrmaligem zu je 2 kr. berechnet und dürfte denselben bei der großen Verbreitung des Blattes in und auch außerhalb des Bezirks (Veranstaltungsorten: Aidlingen, Baiingen, Bondorf, Calmbach, Calw, Enzklösterle, Gündringen, Herrenberg, Hochdorf, Höfen, Horb, Mödingen, Oberjettingen, Pfalzgrafenweiler, Sindlingen, Stuttgart, Teinach, Untertürkheim, Wildbad) meistens der gewünschte Erfolg gesichert sein.

Die Aufgabe der Inserate erbitten wir uns stets zeitig, indem nur solche für eine besonders gewünschte Nummer Berücksichtigung finden, die am Tage des Drucks (Tag vor der Ausgabe) **spätestens bis Morgens 9 Uhr** in unsern Händen sind.

Die Redaction.

Am tliches.

N a g o l d.

Öffentliche Bekanntmachung. An die Ortsvorsteher.

Da der Schlußtermin für die Einlösung der Landes-Gold-Münzen, Kronenthaler und Münzen des Konventions-Fußes demnächst abläuft, so werden die Ortsvorsteher zu Folge höherer Weisung beauftragt, dafür zu sorgen, daß nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzleramtes vom 7. März d. J., sowie die Verfügungen d. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 2. und 22. März d. J. ohne Verzug wiederholt in den Gemeinden bekannt gemacht werden.

Den 25. Juni 1874.

K. Oberamt.
Güntner.

Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Kronenthaler, sowie von Münzen des Konventionsfußes.

Auf Grund der Art. 8, 13 und 16 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzblatt S. 233) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Vom 1. April 1874 an gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

- 1) die Kronenthaler deutschen, österreichischen oder Brabanter Gepräges,
- 2) die im Zwanzigguldenfuß ausgeprägten ganzen, halben und viertel Konventions- (Spezies-) Thaler deutschen Gepräges.

Es ist daher vom 1. April 1874 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2.

Die im Umlauf befindlichen, in §. 1 bezeichneten Münzen werden in den Monaten April, Mai und Juni 1874 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, beziehungsweise in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in dem §. 3 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reiches sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs- beziehungsweise Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 30. Juni 1874 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.

§. 3.

Die Einlösung der in §. 31 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Werthverhältnisse:

Kronenthaler	2 fl. 42 kr.	
beziehungsweise	1 Thlr. 16 ¹ / ₄	Sgr.
¹ / ₂ Konventions- (Spezies-) Thaler	2 fl. 24 kr.	
beziehungsweise	1 Thlr. 11 ¹ / ₁₀	Sgr.
¹ / ₂ Konventionsthaler (Konventionsgulden) zu	1 fl. 12 kr.	
beziehungsweise	20 ¹ / ₂	Sgr.
¹ / ₄ Konventionsthaler zu	36 kr.	
beziehungsweise	10 ¹ / ₂	S

§. 4.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherige und andere, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 7. März 1874.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betr. die Einlösung und Außerkurssetzung der württembergischen Goldmünzen.

Nach dem durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873 im Reichsgesetzblatt S. 375 veröffentlichten Beschlusse des Bundesraths vom gleichen Tage hören mit dem 1. April d. J. sämtliche bis zum Inkrafttreten des Gesetzes betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen vom 4. Dezember 1871 geprägten Goldmünzen der deutschen Bundesstaaten auf, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein und sind in denjenigen Bundesstaaten, welche sie ausgeprägt haben, in den Monaten April bis Juni zur Einlösung zu bringen.

Zu Vollziehung der in dieser Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen wird bezüglich der württembergischen Goldmünzen hiemit Nachstehendes verfügt:

- 1) die Annahme und Einlösung der württembergischen Goldmünzen in den Monaten April, Mai und Juni d. J. erfolgt bei sämtlichen Kameralämtern des Landes.

Nach dem 30. Juni werden diese Münzen von den Staatskassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung mehr angenommen.

Uebrigens werden die Kameralämter ermächtigt, die fraglichen Münzen auch schon vor dem 1. April nicht nur wie bisher in Zahlung anzunehmen, sondern auch einzuwechseln.

- 2) Nachstehende Goldmünzen werden, sofern sie vollwichtig oder nicht über das gesetzliche Passirgewicht hinaus am Gewicht verringert sind, zu den dabei verzeichneten festen Werthverhältnissen angenommen und eingelöst:

einfache Dukaten der Prägung seit 1840 zu 5 fl. 45 kr.
vierfache Dukaten der Prägung von 1841 zu 23 fl.
Fünfguldenstücke der Prägung seit 1824 zu 5 fl.
Zehnguldenstücke der Prägung seit 1824 zu 10 fl.

Das Passirgewicht d. h. die zulässige Grenze der Gewichtsminderung durch den Umlauf gegenüber dem Normalgewicht beträgt

für den einfachen Dukaten und für das Fünfguldenstück 30 Milligramm oder ¹/₂₀ kölnisches Aß,

für den vierfachen Dukaten und das Zehnguldenstück 60 Milligramm oder 1 kölnisches Aß.

- 3) Für die übrigen württembergischen Landesgoldmünzen wird der Werth ihres Gehalts an feinem Gold mit 813 fl. 45 kr. auf das Feinsfund vergütet.

Nach Maßgabe des Münzfußes, in welchem dieselben seiner Zeit ausgebracht worden sind, beträgt daher der Werth des vollwichtigen

älteren württemb. Dukaten vor 1840 . 5 fl. 35 kr.

württ. Carolins aus dem vorigen Jahr-
hundert 11 fl. 48 fr.
württemb. Carolins oder Friedrichsd'or
von 1810 11 fl.
Als vollwichtig gelten diese Münzen, wenn die Gewichts-
abweichung von dem Normalgewicht
bei den Dukaten nicht mehr als 30 Milligramm = 1/2
löln. Mß,
bei den Carolins und Friedrichsd'or nicht mehr als
60 Milligramm = 1 löln. Mß,

- beträgt.
- 4) Bleibt das Gewicht der Münzen hinter dem unter Ziffer 2 und 3 angegebenen Passirgewicht zurück, so ist von dem daselbst bezeichneten Werth für je 60 Milligramm = 1 lölnisches Mß oder weniger Mindergewicht,
bei den einfachen und vierfachen Dukaten ohne Unterschied der Prägungszeit der Betrag von 6 kr. bei den Fünf- und Zehnguldenstücken und bei den Friedrichsd'or oder neuen Carolins der Betrag von 5 kr. bei den alten Carolins endlich der Betrag von 4 kr. in Abzug zu bringen.
 - 5) Durchlöcherter oder durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringerte, sowie verfälschte Münzen, welche schon bisher Niemand an Zahlung anzunehmen verbunden war, dürfen von den Kassenstellen weder an Zahlung angenommen noch eingewechselt werden.
 - 6) Zweifelhafte Münzstücke sind in Anstandsfällen zunächst durch Vermittlung der K. Staatshauptkasse dem K. Münzamt zur Prüfung vorzulegen, zu welchem Behufe die Ueberbringer solcher Münzen mit denselben dem Kameralamt ein Verzeichniß in zwei Exemplaren einzureichen haben, worin die einzelnen Stücke nach Gattung (Bild) und Jahreszahl aufgeführt sind.

Das eine Exemplar wird mit Empfangsbcheinigung versehen zurückgegeben; gegen dessen Vorweisung erfolgt nach längstens 14 Tagen die Zahlung des von der Münzverwaltung berechneten und festgesetzten Metallwerths.

- 7) Die Einreichung der eben erwähnten Verzeichnisse mit den überbrachten Goldmünzen ist, auch wenn bei Prüfung der letzteren ein Anstand sich nicht ergeben würde, von den Kameralämtern ferner in dem Fall zu verlangen, wenn ihre Kassenvorräthe zu sofortiger Umwechslung nicht zu reichen sollten. Bei denjenigen Münzen aber, bei denen die Feststellung und Zahlung des ihnen zukommenden Werths ohne Weiteres von Seite der Kameralämter erfolgt, bedarf es der Einreichung eines Verzeichnisses nicht.
- 8) Die Oberämter haben die wiederholte Verkündigung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Dezember v. J. (Reichsgesetzblatt Seite 375), sowie der gegenwärtigen Verfügung in allen ihren Gemeinden anzuordnen und die Gemeindeangehörigen noch besonders darauf hinweisen zu lassen, wie es in ihrem Interesse liege, die in ihren Händen befindlichen deutschen Landesgoldmünzen innerhalb des gegebenen dreimonatlichen Termins der Einlösung zuzuführen, indem sie sich derselben voraussichtlich späterhin nur mit Verlust würden entäußern können.

Stuttgart, den 2. März 1874.

Sid. Renner.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betr. die Außerkurssetzung der Kronenthaler, sowie von Münzen des Konventionsfußes.

Zu Vollziehung der vorstehenden Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. d. M. (Reichsgesetzblatt S. 21) werden folgende Vorschriften ertheilt:

- 1) Die Oberämter haben die wiederholte Verkündigung dieser Bekanntmachung, sowie der nachfolgenden Vollzugsvorschriften in allen ihren Gemeinden anzuordnen.
- 2) Bei sämtlichen Kameralämtern des Landes werden in den Monaten April, Mai und Juni d. J. die Kronenthaler, sowie die in der Bekanntmachung des Reichskanzlers aufgeführten Münzen des Konventionsfußes zu den ebendasselbst angegebenen Werthverhältnissen an Zahlung angenommen oder gegen anderes Geld umgewechselt, sofern sie nicht verfälscht oder durchlöchert oder anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringert sind.
- 3) Diejenigen Münzen des Konventionsfußes, welche österr. reichsches Gepräge tragen, sind von der Annahme und dem Austausch ausgeschlossen.

Ebenso sind davon ausgeschlossen ohne Unterschied des Gepräges die Zehn- und Zwanzig-Kreuzerstücke des Konventionsfußes (Drei- und Sechsbäzner, welche bereits durch die K. Verordnungen vom 18. August 1858 (Reg.-Blatt S. 199) und vom 5. Febr. 1864 (Reg.-Bl. S. 15) die

Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels verloren haben und schon seit dem 1. März 1864 bei den öffentlichen Kassen nicht mehr angenommen werden.

- 4) Die nach Punkt 2 zur Umwechslung empfangenen oder in Zahlung eingegangenen Kronenthaler und Münzen des Konventionsfußes sind vorschriftsmäßig verpackt, nach den verschiedenen Münzsorten getrennt von den Kameralämtern spätestens bis zum 5. Juli mit besonderem Lieferschein an die K. Staatshauptkasse einzufenden.

Stuttgart, den 22. März 1874.

Sid. Renner.

Ragold, Altenstaig, Reuthin und Hord.

Aufforderung an die Hundebesitzer zur Besteuerung ihrer Hunde auf das Verwaltungsjahr 1874/75.

Sämmtliche Hundebesitzer werden hiemit zur Besteuerung ihrer Hunde auf das Verwaltungsjahr 1874/75 aufgefordert, indem zugleich Folgendes bemerkt wird:

1) Von allen im Land befindlichen Hunden, welche über 3 Monate alt sind, ist eine Abgabe zu entrichten, welche einschließlich des verabschiedeten Steuerzuschlags 4 fl. 30 kr. für jeden Hund ohne Unterschied der Benützung desselben beträgt.

2) Steuerpflichtig ist der Inhaber des Hundes.

3) Die im Steuerjahr 1. Juli 1873/74 abgegebenen Hundeanzeigen haben auch für das neue Verwaltungsjahr Geltung; die seither vorgeschriebene jährlich wiederkehrende Anzeige und die besondere Bezeichnung jedes einzelnen Hundes nach Gattung und Farbe ist vom 1. Juli 1874 an nicht mehr erforderlich.

4) Auf den 1. Juli 1874 haben daher nur diejenigen Steuerpflichtigen Anzeige zu machen, welche am 1. Juli einen Hund von steuerpflichtigem Alter besitzen, ohne schon im Vorjahre einen Hund angezeigt und versteuert zu haben, sowie diejenigen, welche am 1. Juli mehr steuerpflichtige Hunde besitzen, als sie im Vorjahre angezeigt und versteuert haben. (Anmeldung.) Wer am 1. Juli einen im Vorjahr mit der Steuer belegten Hund nicht mehr hat, und auch keinen andern Hund an Stelle desselben besitzt, hat hievon ebenfalls Anzeige zu machen, wenn er von der Steuer für das neue Verwaltungsjahr befreit werden will. (Abmeldung.)

5) Wie die Anzeige der Hunde, so hat auch die Abmeldung derselben schriftlich oder mündlich bei dem Ortssteuerbeamten desjenigen Orts, an welchem der Hundebesitzer am 1. Juli wohnt, zu geschehen. Dabei werden die Hundebesitzer darauf aufmerksam gemacht, daß der Ortssteuerbeamte für jede Abmeldung eine Bescheinigung zu ertheilen hat.

6) Ein Hundebesitzer, welcher nach oben Ziff. 4 anzeigepflichtig ist, diese Anzeige aber nicht spätestens bis 15. Juli macht, hat den vierfachen Betrag der Abgabe zu bezahlen.

Wer unrichtigerweise einen Hund, welchen er am 1. Juli noch besaß, innerhalb der Aufnahmezeit abmeldet, macht sich einer Hinterziehung der Abgabe schuldig und hat daher gleichfalls den vierfachen Betrag derselben zu entrichten, wenn er nicht bis zum 15. Juli erneute Anzeige gemacht hat.

7) Die Abgabe muß im ganzen Betrage von 4 fl. 36 kr. in der Zeit vom 1/15. Juli bezahlt werden.

8) Diejenigen, welche nach dem 1. Juli im Laufe der ersten 3 Quartale des Verwaltungsjahres Besitzer steuerpflichtiger Hunde werden, sind, sofern letztere nicht an die Stelle bisher versteuerten Hunde treten, verpflichtet, hievon binnen 14 Tagen Anzeige zu machen, und vom nächsten Quartal an die Abgabe zu entrichten. Wer diese Anzeige nicht rechtzeitig macht, hat den vierfachen Betrag der gesetzlichen Abgabe zu bezahlen.

Zugleich erhalten die Ortsvorsteher die Weisung, vorstehende Aufforderung in jeder einzelnen Gemeinde besonders öffentlich bekannt zu machen, was am 1. Juli in ordnungsmäßiger Weise zu geschehen hat.

Den 25. Juni 1874.

K. Oberamt.

K. Kameralämter.

Tages-Neuigkeiten.

Unterjettingen, 24. Juni. Eine hier vielleicht noch nie erlebte Feier fand am heutigen Johannesfeiertage statt. Unter dem Geläute der zum Gottesdienste rufenden Glocken sah man einen Zug älterer und jüngerer Personen sich der Kirche zu bewegen, wo sie an einem bestimmten Orte Platz nahmen. Das David Niethammersche Ehepaar feierte nämlich seine goldene Hochzeit, da dasselbe vor 50 Jahren am gleichen Tage den Bund der Ehe geschlossen hatte. Nach der Predigt hielt Herr Pfarrer Müller, der den ersten Anstoß zu der Jubelfeier gegeben hatte, eine entsprechende Rede, vor und nach welcher die zahlreich versammelte Gemeinde passende Liederverse sang. Als Ehrengabe wurde dem Jubelpaare eine prächtige Bibel eingehändigt. Nun kehrte der interessante Hochzeitszug ins Elternhaus zurück und hielt dort unter Theilnahme der nächsten Angehörigen ein einfaches Hochzeitsmahl, wobei aus der schönen Traubibel Palmen gelesen und einige Gedichte vorgetragen wurden. In ähnlicher Weise verlief der Nachmittag, an welchem sich die



Geschwister, Kinder und Enkel um das Jubelpaar versammelten und mit demselben einige liebliche Stunden verlebt. Wir wünschen dem Jubelpaare (der Mann ist 73, die Frau 78 Jahre alt) einen segensreichen Lebensabend und die Freude, die 6 Kinder, von denen 5 verheirathet sind, mit den 17 lebenden Enkeln (13 sind meist frühe gestorben) zum Preise Gottes heranwachsen und gedeihen zu sehen.

Der heutige Komet wird am 8. Juli in die Sonnennähe kommen und alsdann von der Sonne 13 1/2 Millionen geogr. Meilen entfernt sein. Eine prächtige Erscheinung wird er nach dem Vollmonde in der ersten Hälfte des Juli darbieten, und bis zum 15. Juli bleibt er circumpolar, d. h. er ist die ganze Nacht sichtbar. Er steht jetzt noch im Sternbilde des Luchs, welches er durchläuft, und verschwindet schließlich am 17. Juli für unsere Breiten im Sternbilde der Zwillinge, nicht weit von dem Sterne Pollux. Seine Entfernung beträgt am 26. Juni 16 Mill., am 3. Juli 12 Mill., am 11. Juli 9 Mill., am 15. Juli 7 Mill., am 19. Juli 6 Mill. und am 23. Juli, wo er der Erde am nächsten, für uns aber nicht mehr sichtbar ist, 5 1/2 Mill. Meilen. Er ist gegenwärtig 7mal heller als bei seiner Entdeckung am 18. April, am 25. Juni wird er schon 21mal, am 3. Juli 40mal, am 7. Juli 58mal, am 11. Juli 84mal, am 15. Juli 128mal, am 19. Juli, in seinem größten Glanze, 150mal heller.

Es hat den Anschein, als ob dieses Jahr ein Kometenjahr werden wolle. Außer dem bereits angekündigten Kometen will noch ein zweiter sichtbar werden. Man hat ihn schon im Fernrohr gesehen.

Freiburg, 21. Juni. Heute soll eigentlich nach dem früheren Gebrauche die feierliche Verehrung der Gebeine der Dreifacher Schutzheiligen Gervasius und Protasius stattfinden; wir lesen nun aber im „Oberh. Kurier“ folgende Correspondenz aus Breisach: „Heute (19. Juni) wurde in unserem Münster ein Schreiben unseres Erzbischofs-Berwesers verlesen, worin er dem Clerus und den Gläubigen der Stadt Breisach mittheilt, daß die genaueste, gewissenhafteste Untersuchung festgestellt habe, die in Mailand im Jahre 1871 in der Kirche des h. Ambrosius aufgefundenen Reliquien seien die wahren Ueberreste der Heiligen Gervasius und Protasius, die seit 1164 hier befindlichen also unächt, könnten darum auch nicht mehr öffentlich verehrt und bei der Fest-Procession herumgetragen werden.“

München, 24. Juni. Der von den hiesigen Arbeitern inszenirte Bierstreik dauert nun seit Samstag Morgens an. Die Arbeiter haben mit der gänzlichen Enthaltbarkeit im Biertrinken vollen Ernst gemacht und sich durch Ehrenwort verpflichtet, kein Bier mehr zu trinken, bis der Litar zu 8 kr. verabreicht wird. Nach der Behauptung des Arbeiterblattes Zeitgeist sollen wenigstens 10,000 Mann das Biertrinken eingestellt haben. In der That gaben gestern bereits 24 Wirthe den Litar wieder um 8 kr. ab. Ein hiesiges Expeditionsgeschäft erbiethet sich, allen Wirthen, welche von den Brauern das Bier nicht billiger erhalten können, Passauer Bier zu liefern, welches sie um 8 kr. zu zapfen vermögen.

Leipzig, 22. Juni. Die Deutsche N. Z. sagt anlässlich des Schlusses des württ. Landtags: „Die Thronrede erfreut

durch den warmen nationalen Ton, den sie anschlägt, sowie durch das Zeugniß, welches sie ablegt von der zwischen der Regierung und der Mehrheit der Volksvertretung obwaltenden Uebereinstimmung und den dadurch ermöglichten Fortschritten der Gesetzgebung.“ (In ähnlicher beifälliger Weise äußern sich fast alle deutschen Blätter; ebenso die östreichischen, darunter besonders ausführlich die Presse.)

Berlin, 23. Juni. Die „Post. Ztg.“ will wissen, daß die Einberufung des Reichstages für die ersten Tage des October in Aussicht stehe.

Berlin, 24. Juni. Die „Post“ hört, daß das Kriegsgericht zur Entscheidung der Angelegenheit des Capitäns zur See, Werner, denselben zu einer Arrest-Strafe verurtheilt habe.

Die deutschen Reichstagsabgeordneten bekommen keinen Heller Diäten, die 750 Mitglieder der französischen Nationalversammlung dagegen 25 Franks täglich das ganze Jahr hindurch. Die Diäten werden nämlich fortgezahlt, auch wenn Ferien sind und hören nur dann auf, wenn ein Abgeordneter ausdrücklich Urlaub nimmt, was unter diesen Umständen selten vorkommt. Jeder Abgeordnete bezieht also so zu sagen eine Bezahlung von 9125 Franks, wovon Einer in Versailles und sogar in Paris recht hübsch leben kann, zumal wenn er nichts weiter ist als Abgeordneter.

Julda, 24. Juni. Sämmtliche preussische Bischöfe, auch die von Paderborn, Mainz und Freiburg, sind hier eingetroffen. Die Diöcesen Köln, Posen und Trier sind durch Abgesandte vertreten.

Pesth, 23. Juni. Unterhaus. Der Ministerpräsident ersucht das Collegen-Parlament der Kommission von der L. O. abzugeben, und verspricht eine solche Gesetzesvorlage für die nächste Session. Nach längerer von der linken Seite geführten Debatte beschließt das Haus dem Wunsche des Ministerpräsidenten gemäß mit 158 gegen 108 St.

Ganz Rom ist in Aufregung über einen Raub-Anfall. Vor ein paar Tagen wurde ein Schäfer dicht vor der Porta S. Paolo bei hellem Tage erschossen. Im selben Augenblicke rollte ein Wagen heran, und die beiden Stroche konnten die Leiche nicht mehr plündern. Nun scheint es gewiß, daß die Mörder ein Polizei-Corporal und ein Polizeisoldat sind. Wenigstens hat man sie als der That verdächtig verhaftet. Es wird immer hübscher!

Madrid, 24. Juni. Seitens gut informirter Personen wird berichtet, die Radikalen beabsichtigten ein Consulat auf 5 Jahre zu errichten, das dem Marschall Serrano unter der Bedingung zu übertragen wäre, daß er ein Ministerium der Veröhnung vor den bevorstehenden Cortes-Wahlen ernenne.

Konstantinopel, 22. Juni. Die Regierung hat dem antiritanischen Gesandten in formeller Weise ihre Absicht ausgesprochen, das jüngste Verbot des Bibelverkaufs in der Türkei aufrechtzuerhalten.

Santander, 22. Juni. Die Carlisten wurden durch die Regierungs-Truppen bei Tarespounce, Lenda und Santoloma überfallen und erlitten dabei beträchtliche Verluste an Mannschaft und Kriegs-Material.

Öffentliche und Privat-Bekanntmachungen.

Realb.
Liegenschafts-Verkauf.
 Die zu der Gantmasse des Johann Georg Walz, Tuchmachers hier, gehörige Liegenschaft, nemlich:
 Parz. 84.
 1/2 an einem hälftig 2- und hälftig 3-stodigten Haus mit 3 Wohnungen und Scheuer unter einem Dach, nebst Dunggrube beim Lindensteeg,
 angeschlagen zu 1000 fl.
 angekauft zu 1001 fl.
 Eine Tuchrahme auf dem Wolfberg,
 angeschlagen zu 60 fl.
 angekauft zu 2 fl.
 Parz. 4616.
 1/2 Morgen 5,4 Acker in der Molten,
 angeschlagen zu 350 fl.
 angekauft zu 26 fl.
 Parz. 4781.
 1/2 Morgen 25,6 Acker im Hoherain,
 angeschlagen zu 300 fl.
 angekauft zu 26 fl.
 Parz. 3452.
 1/2 Morgen 47,1 Acker auf Kernen,
 angeschlagen zu 150 fl.
 angekauft zu 11 fl.
 Parz. 1186.
 1/2 Morgen 6,6 Acker am Steinberg,
 angeschlagen zu 150 fl.
 angekauft zu 6 fl.

Parz. 1086.
 3/8 Morgen 1,8 Acker
 1/8 Morgen 35,4 } Debe
 — Morgen 3,4 }
 1/8 Morgen 0,3 }
 1/2 Morgen 40,9 im Steinberg,
 angeschlagen zu 20 fl.
 angekauft zu 2 fl.
 wird am Freitag den 17. Juli,
 Morgens 10 Uhr,
 auf dem Nagolber Rathhause im zweiten
 und letzten öffentlichen Aufstreich zum Verkauf gebracht.
 Den 24. Juni 1874.
 Gerichtsnotar Fischhaber.

Fürstbrunn.
Akkords-Verhandlung.
 Das Landerbach auf der ganzen Westseite unseres Schul- und Rathhauses ist abgängig und erfordert die Herstellung eines neuen. Die Abstreichs-Verhandlung hierüber findet am
 Dienstag den 30. d. M.,
 Vormittags 10 Uhr,
 auf dem Rathhause hier statt, wozu Liebhaber, besonders Zimmerleute, eingeladen werden.
 Den 25. Juni 1874.
 Schultheißenamt.
 Reinhardt.

Realb.
Herd-Empfehlung.

 Eiserner Kochherd von jeder Größe sind stets bei Unterzeichnetem auf Lager und empfiehlt solche zu äußerst billigem Preis
 Wilhelm Gauß, Schlosser.

Realb.
Avis für Feuerarbeiter.
 Rechte Ruhrer Schmelzlohlen liefert ab Grube zu den billigsten Tagespreisen
 D. G. Keß.

Realb.
 Frischer
Kräuterkäse
 ist wieder angekommen bei
 W. Hettler.

Realb.
 In ein gutes bürgerliches Haus (ohne Oekonomie) wird auf Jacobi ein ordentliches
Mädchen gesucht,
 das im Kochen und Hauswesen etwas erfahren ist. Näheres bei
 C. Walz, Bürstenmacher.



Nagold.

Wein Lager in

Stabeisen,

Oefen, sowie **Gußwaren** aller Art
ist aufs beste assortirt.

Heinrich Müller.

Herrenberg.

Vollständiger Ausverkauf.

Um mich meinem

Ellenwaaren- & Kleineisenwaaren-

geschäft ausschließlich widmen zu können, gebe ich mein

Spezerei- & Farbwaarengeschäft

auf und verkaufe den Rest meines Lagers, bestehend in Zucker, Caffee, Cichorien, Gewürz, Del, Farben in Mehl und in Del abgerieben, um rasch damit zu räumen, zu sehr herabgesetzten Preisen.

C. G. Krauß.

Auswanderer und Reisende nach Amerika.
erhalten jederzeit die Aufnahmscheine für die **Dampfschiffe**
über **Bremen und Hamburg** nach **Newyork**, zu den gleichen Preisen wie in
den Seehäfen, — durch den

Bezirks-Agenten:
C. W. Wurst, Bero.-Aktuar,
in **Nagold.**

Bis Jacobi wird eine tüchtige

Köchin,

die sich auch häuslicher Arbeit unterzieht,
gesucht. Zu erfragen bei der

Exped. d. Bl.

Altenstättig.

Als

Dienstmagd

kann ein ordentliches Mädchen bis Jacobi
eine gute Stelle finden. Näheres bei

J. G. Wörner.

WARTH.

150 & 400 fl. Pflegegeld

hat gegen Versicherung auszuleihen

J. B. Weber.

Nagold.

Backstein-Käs

ist sogleich per Pfd. à 12 kr. zu haben
bei

Fried. Stockinger.

Wilbberg.

Strohüte

für Herren, Damen, Knaben und Mäd-
chen in großer Auswahl zu den billigsten
Preisen.

J. Walz, Rfm.

Wilbberg.

Geblichten Faden

bis No. 95 kann abgeholt werden bei

J. Walz, Agent.



Milchschweine

7 Stück schöne
verkauft nächsten

Montag den 29. d. Mts.,

Mittags 1 Uhr,

Wilbberg, den 24. Juni 1874.

Jakob Seeger, Schmied.

Redaktion, Druck und Verlag von der G. W. Kaiser'schen Buchhandlung.

Nagold. Kalk-Ausnahme.

Dienstag den 30. Juni, Nachmittags,
wird Kalk ausgenommen in der Ziegelei
von **Kauser.**

Egenhausen.

Meinen werthen Kunden zur
Nachricht,

daß ich wegen Kopfleiden 8 Tage verreist
bin und bitte deshalb sich nächsten Sonn-
tag selbst zu rasieren.

Rastener Brenner.

Nagold.

Wirthschafts-Eröffnung & Empfehlung.



Von heute an,

Samstag den 27. Juni,
wird meine von Neu-
wirth Kauser erkaufte
Wirthschaft, gegenüber der Rapp'schen Mühle,
dem geehrten Publikum und meinen früheren
werthen Kunden zum freundlichen Besuche
geöffnet sein.

Indem ich um recht häufigen geneigten
Zuspruch bitte, werde ich bestrebt sein, die
werthen Gäste stets mit guten Getränken
und Speisen prompt und billig zu be-
dienen.

Andreas Maurer.

Nagold.

Auf der Staige nach Pfalzgrafenweiler
wurde eine

Einlegkette

gefunden, die der rechtmäßige Eigentümer
abholen kann bei

Rübler Schuon.

Fielshausen.

Milchschweine.



10 Stück vorzüglicher
Race hat zu verkaufen
Chr. Kugler.

Nagold.

Ein tüchtiger

Fahrknecht

kann sogleich eintreten; wo? sagt die
Redaktion.

Lieder für die ev. Volksschulen Württembergs,

erstes und zweites Heft
je 2 1/2 kr. oder 7 Pfennige N. W. sind
zu beziehen durch die
G. W. Kaiser'sche Buchhandlung.

In der G. W. Kaiser'schen Buch-
handlung ist zu haben:

Elementargeographie oder **Leit-
faden** für den ersten zusammenhän-
genden Unterricht in der Erdbeschrei-
bung von Dr. K. G. Neuschle, Pro-
fessor am oberen Gymnasium in Stutt-
gart. Vierte wesentlich verbesserte
Auflage. Preis 42 kr.

Briefkasten.

N. in S. Brief kam zu spät an, daher Auf-
nahme nicht mehr möglich.

Gestorben.

Den 25. Juni: Johanne Friederike,
Wittve des Andreas Raaf, Schneiders,
64 Jahre 2 Monate alt. Beerd. 28. Juni,
Nachmittags 3 Uhr. Den 25. Juni:
Marie, Kind des Paul Hasner, Hasners,
7 Monate 25 Tage alt. Beerdigung: den
28. Juni, Mittags 1 Uhr. Den 25. Juni:
Georg, Kind des Martin Helber, Glasers,
8 Tage alt. Beerdigung: den 28. Jun
Morgens 8 Uhr.

Sulz.
Nächsten Sonntag den 28. Juni
schenkt gutes

Bockbier,

per Liter 7 kr., aus

Hirschwirth Röhm

Berneck.

Anstrich-Arbeit.

Der Anstrich an sämtlichen Thüren,
Fenstern und Läden des obern Schlosses
hier soll gegen außen erneuert werden.

Hierauf reflektirende Liebhaber wollen
sich zur weiteren Verhandlung hierüber am
Montag den 29. d. M.,

Nachmittags 2 Uhr,
auf hiesiger Kanzlei sich einfinden.

Freih. Förster
Maier.

Stelle-Gesuch.

Für einen heuer konfirmirten Knaben,
gesund, kräftig, gut begabt und anständig
zu landwirthschaftlichen Geschäften,
suche ich einen Platz, in welchem derselbe
unter sorgfamer Aufsicht stünde und ge-
nügend beschäftigt würde. Auf einen Lohn-
würde fürs erste Jahr verzichtet werden.

Gefälligen Anträgen sieht entgegen
Pfarrer Hainlen
in Oberjettingen.

Nagold.

Sägmühle-Verkauf.

Am Montag den 6. Juli,

Mittags 2 Uhr,

bringen wir unsere gut eingerichtete Säg-
mühle mit Langholzgang und Circularsäge
auf dem Rathhaus in Gündringen in
letztmaligen Aufstreich und ist das Resultat
zum Voraus genehmigt.

Gebrüder Knobel.